Allgemeine Rundschau

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Kinema**

Band (Jahr): **5 (1915)**

Heft 24

PDF erstellt am: **04.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Kein Garderobezwang in den Logen!

Zwischen Kinobesitzern und Garderobepächtern sind schon da und dort Differenzen ausgebrochen, weil in der Auffassung über die rechtlichen Verhältnisse zwischen beiden keine Uebereinstimmung obgewaltet. Es mag daher von allgemeinem Interesse sein, wie sich in einem jüngsten gerichtlichen Streitfall das Preussische Kammergericht zur Frage des Garderobenzwanges stellte. Es verfügte u. a.:

„Ein weiterer Streitpunkt der Parteien bezieht sich auf die Frage, ob der Garderobenzwang auf alle Theaterplätze sich erstrecken sollte.

Diese Frage kann — in Abweichung von dem Vorrichter — nicht bejaht werden. Die Zeugin Y bekundet die Klägerin habe ihr selbst erklärt, daß auf die Logenbesucher kein Zwang ausgeübt werden könne. Diese Ansicht entspricht der allgemeinen Uebung, wonach Logenbesuchern gestattet ist, die Garderobe mit in die Loge zu nehmen. Diese Gewohnheit besteht nicht nur in den Lichtspielsälen, sondern in der weitaus größten Anzahl der großen Berliner Theater. Hinzukommt, daß der Eingang für die Logenbesucher der Y-Lichtspiele von dem für das übrige Publikum getrennt war, woraus sich auch eine gewisse Sonderstellung der Logenbesuche ergibt."

Zusammenfassung: Die Garderobenpächter haben keinen Anspruch auf einen Garderobenzwang gegenüber Logenbesuchern und sie können wegen der stillschweigenden Duldung der Theaterleitung, daß die Logenbesucher keine Garderobe ablegen, Schadenersatz nicht fordern.

Allgemeine Rundschau.

Schweiz.

— **St. Gallen.** Der Kinematograph ist einer Touristentruppe gefolgt und hat die Besteigung des 2500 Meter über dem Meeresspiegel gelegenen Säntis festgehalten. Der Film ist von der neuen Basler Firma Eos-Film aufgenommen.

Deutschland.

— **Die Eröffnung der ersten Kinovorführerschule** fand kürzlich in den Räumen des Hauses Friedrichstraße 207 in Berlin statt. Auf Veranlassung des Vereins der Lichtbildtheaterbesitzer von Berlin und Umgebung war die Gründung einer Kriegskinovorführerschule schon seit längerer Zeit beschlossen worden, da infolge zahlreicher Einberufungen zum Heeresdienste sich ein großer Mangel an Kinooperateuren bemerkbar gemacht hat. Die Genehmigung des Polizeipräsidiums, das anfänglich dieser kurzfristigen Ausbildung von Kinovorführern während der Kriegsdauer nicht besonders sympathisch gegenüberstand, erfolgte erst kürzlich, nachdem längere Verhandlungen zwischen dem Vorstand des genannten Vereins, dem Interessenverband der Filmindustrie und dem Dezernenten des Polizeipräsidiums vorangegangen waren. Es ist eine Gewähr dafür gegeben, daß trotz der kurzen Ausbildungszeit die Vorführer in technischer Hinsicht alle Disziplinen der modernen Vorführerkunst vollkommen beherrschen werden, da für die Oberleitung der Schule ein Dozent der Technischen Hochschule Charlottenburg gewonnen worden ist.

— **Der Interessenverband der Kinematographie** in Berlin versendet die zweite Ausgabe der Verbandsmitteilungen, enthaltend die Sitzungsberichte, sowie die Mitteilung, daß verschiedene Handelskammern (darunter die des Großherzogtums Sachsen und die von München) eine Vertretung der Branche einräumen. Eine Eingabe über „Films aus feindlichen Ländern" nebst zustimmender Antwort des Berliner Polizeipräsidenten und eine Notiz „Wo fängt die Kinosteuer an?" folgen. Schließlich werden die Namen von 25 neueingetretenen Mitgliedern, darunter einige sehr große Firmen, aufgeführt.

— **Berlin.** Pathe freres u. Cie. hatte durch die Berliner Vertretung die Schulen auf ihre schulkinematographische Abteilung gemacht und ihre Dienste angeboten. Die Regierung hat darauf eine Verfügung an die Kreis- und Ortsschuldirektoren, Schuldeputationen und Schulvorstände des Bezirks gerichtet, daß jede Berücksichtigung und Unterstützung dieser Firma verboten ist.

Filmbeschreibungen.

(Ohne Verantwortlichkeit der Redaktion.)

Zirka.

(Monopol von Karg, Luzern.)

William Kirn, der bewährte Privatsekretär im Staatsministerium, hat von dem Herrn Minister diesmal wieder, wie alljährlich in den heißen Sommermonaten, einen achtwöchigen Urlaub erhalten, den er in Gemeinschaft mit seiner Cousine und ihrem Bruder Teddy auf deren Besitztum, dem Schlosse Treilly zu verbringen gedenkt.

Und während er gerade frohen Mutes nach Hause eilt, um seiner Cousine die freudige Mitteilung seiner bevorstehenden Ankunft auf Schloß Treilly zu senden, wird William, kaum daß er das Ministerialgebäude verlassen hat, bereits auf Schritt und Tritt von einem Unbekannten in mysteriöser Weise verfolgt.

Auf dem Wege trifft der mysteriöse Unbekannte plötzlich wie von ungefähr eine mit auffallender Eleganz gekleidete, bildhübsche Dame, der er leise und in geheimnisvoller Weise zuraunt: „Lassen Sie sich William Kirn nicht entwischen, Sie müssen unbedingt gute Freundschaft mit ihm schließen."

Und jenes junge Weib, scheinbar das willige Instrument in den Händen dieses Unbekannten, ließ von nun